

RS LVwg 2018/3/20 405-6/99/1/26-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.03.2018

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §113 Abs5

Rechtssatz

Da die Behörde in Anbetracht der Bestimmung des § 113 Abs 5 Satz 3 GewO bereits bei der Annahme (und nicht erst bei einem sicheren Wissen), dass der Verschreibungsgrund nicht mehr vorliegt, zum Widerruf einer Verkürzung der Betriebszeit verpflichtet ist, ist sie wohl umso mehr verpflichtet, bei der Verschreibung einer verkürzten Betriebszeit die zum Entscheidungszeitpunkt aktuelle Immissionssituation zu beurteilen [vgl dazu auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung³ (2011) § 113 Rz 39]].

Schlagworte

Gewerbeordnung, Sperrstundenvorverlegung, Betriebszeit, Lärmpegel

Anmerkung

ao Revision; VwGH vom 8.8.2019, Ra 2018/04/115-3, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.6.99.1.26.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at